

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 13

Ausgabetag: 22. Oktober 2019

45. Jahrgang

	INHALT	Seite
28.)	Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schermbeck vom 12.09.2019	75
29.)	Einladung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, 21.11.2019, 19.30 Uhr, Gaststätte „Zur Mühle“, Schermbeck-Gahlen, Kirchstr. 78	80
30.)	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach/Wienbach hier: Hinweis auf die diesjährigen Gewässerschauen	81
31.)	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gahlener Torfvenn hier: Hinweis auf die diesjährige Gewässerschau am Freitag, den 22.11.2019 um 13.00 Uhr	82
32.)	Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019	83
33.)	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2020	84
34.)	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters	85

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.

- | | | |
|------|---|-----|
| 35.) | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Wohnbebauung südlich der Kirchstraße, 3. Abschnitt“ der Gemeinde Schermbeck;
<u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 93 |
| 36.) | Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck
Teil 01: AK Essen-Nord – südlich dem AK Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) von Bau-km 0+000,000 nördlich der Brücke über die Emscher bis Bau-km 3+625,072 nördlich der Straße im Gewerbepark einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bottrop, der Stadt Essen, der Gemeinde Hünxe, der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Dorsten | 98 |
| 37.) | 8. Satzung vom 09.10.2019 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010 | 107 |
| 38.) | 9. Satzung vom 09.10.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 | 110 |
| 39.) | 1. Satzung vom 09.10.2019 zur Änderung der Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck (Gewässergebührensatzung) vom 19.12.2018 | 113 |



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

28.) **Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schermbeck vom 12.09.2019**

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.09.2019, die nachfolgenden Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schermbeck beschlossen:

I. **Allgemeines**

Die Gemeinde Schermbeck verfolgt das Ziel, den Wohnbedarf der in Schermbeck wohnenden Bevölkerung zu sichern und den Erwerb von Wohneigentum für Bevölkerungsschichten, deren finanzielle Mittel für den Erwerb von Wohneigentum begrenzt sind, besonders zu fördern. Hierzu gehören insbesondere junge Familien mit kleinen Kindern.

Eine wichtige Komponente für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und für die Dämpfung der Kosten sind die Grundstückspreise. Die Gemeinde Schermbeck hat sich deshalb entschlossen, jungen Familien, denen es aus finanziellen Gründen schwierig ist, Baugrundstücke auf dem freien Markt zu erwerben, Baugrundstücke zu ermäßigten Konditionen zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass die dauerhafte Selbstnutzung des Eigentums sichergestellt ist und die Gesamtfinanzierung des Wohneigentums langfristig gesichert ist.

Die nachfolgenden Richtlinien begründen keine rechtlichen Ansprüche auf Zuteilung eines Grundstückes.

II. **Begünstigter Personenkreis**

1. Die Gemeinde Schermbeck vergibt Wohnbaugrundstücke vorrangig an Eheleute und Lebenspartner oder alleinerziehende Erwachsene, bei denen im Haushalt mindestens ein Kind lebt, das im Grundschulalter oder jünger ist, für das sie kindergeldberechtigt sind und Kindergeld beziehen. Sonstige Personen können ein Grundstück von der Gemeinde Schermbeck nur dann erwerben, wenn die Liste der Antragsteller nach Ziffer 3 erschöpft ist.
2. Antragsteller können nur die Eheleute und Lebenspartner jeweils gemeinsam bzw. die allein erziehende Person sein.
3. Voraussetzung für eine vorrangige Bewerbung sind:
 - a) Eine Person gem. Ziffer 2 wohnt seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in Schermbeck und ist mit Hauptwohnsitz entsprechend gemeldet.
 - b) Eine Person gem. Ziffer 2 hat in den letzten 10 Jahren nicht in Schermbeck gewohnt, hat aber davor über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in Schermbeck gewohnt und war mit Hauptwohnsitz entsprechend gemeldet (Rückkehrer).
 - c) Eine Person gem. Ziffer 2 wohnt derzeit nicht in Schermbeck und erfüllt nicht die Voraussetzungen des Buchstaben b), hat aber über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in Schermbeck gewohnt und war mit Hauptwohnsitz entsprechend gemeldet.

d) Der bzw. die Antragsteller wohnen nicht in Schermbeck, aber eine der Personen ist seit mindestens 5 Jahren in Schermbeck vollzeitbeschäftigt.

4. Bewerbungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, wenn der Antragsteller oder eine zum Haushalt gehörende Person im Sinne der Ziffer 1 über Grundvermögen verfügt; insbesondere, wenn er/sie Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist, das mit einem Wohngebäude bebaut ist oder bebaut werden kann und dadurch der angemessene Wohnbedarf abgedeckt ist oder sich abdecken lässt. Dies gilt auch für Eigentumswohnungen sowie Mehrfamilienhäuser. Falls der Antragsteller oder eine zum Haushalt gehörende Person im Sinne der Ziffer 1 bereits in der Vergangenheit von der Gemeinde Schermbeck ein Baugrundstück zu ermäßigten Konditionen erworben hat, bleiben diese Bewerbungen grundsätzlich auch unberücksichtigt. In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen möglich; die besondere Härte ist von den Antragstellern nachzuweisen.

III. Zweckbindung

1. Die Wohnbaugrundstücke dienen zur Errichtung eines Einfamilienhauses zur Selbstnutzung durch die Personen gem. Abschnitt II. Eine Vermietung ist in den ersten 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit des Wohnhauses nicht erlaubt. Wird diese Frist unterschritten, haben die Eigentümer die gewährte Vergünstigung für den Zeitraum, für den die Vergünstigung nicht gewährt werden kann, anteilig zu erstatten.
2. Scheidet ein Antragsteller gem. Abschnitt II. aus der Haushaltsgemeinschaft aus und/oder tritt eine andere Person in die Haushaltsgemeinschaft ein, ist dies unschädlich, solange während der Frist gem. Ziffer 1 ein Antragsteller gem. Abschnitt II. das Wohnhaus bewohnt.
3. Mit den Bauarbeiten ist innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages zu beginnen; das Wohngebäude ist innerhalb von 4 Jahren nach Vertragsschluss zu beziehen.
4. Wird die Immobilie innerhalb von 15 Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages verkauft, so ist die Differenz zwischen dem Grundstückskaufpreis (ohne Erschließungskosten) und dem zum Zeitpunkt des Verkaufs gültigen Bodenrichtwert (ohne Erschließung) an die Gemeinde Schermbeck abzuführen. Hiervon kann im Einzelfall (z.B. bei unvorhersehbaren beruflichen Veränderungen, Unfall etc.) nachträglich abgewichen werden. Über den möglichen Nachzahlungsbetrag ist eine Sicherungshypothek zugunsten der Gemeinde Schermbeck zu bestellen, die 30% des Bodenrichtwertes (ohne Erschließungskosten) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt.

IV. Einkommen

1. Die Vergünstigung ist vom Einkommen abhängig; dabei ist das Einkommen aller volljährigen und minderjährigen Personen, die dem Haushalt gem. Abschnitt II. angehören, zu berücksichtigen.
2. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach den §§ 13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW (WFNG NRW) vom 08.12.2009 in der zum Stichtag für die Grundstücksvergabe gültigen Fassung.
3. Die Einkommensgrenzen betragen:
 - 3.1 Für die **Bewerbergruppe 1** = **35.000,00 €** oder weniger.
 - 3.2 Für die **Bewerbergruppe 2** zwischen **35.000,00€** und **45.000,00 €**.
 - 3.3 Für die **Bewerbergruppe 3** zwischen **45.000,00 €** und **75.000,00 €**.

- 3.4 Für die **Bewerbergruppe 4** – Einkommen oberhalb von **75.000,00 €** werden keine Vergünstigungen gewährt; der Kauf eines Grundstückes von der Gemeinde Schermbeck zu marktüblichen Konditionen bleibt davon unberührt, sofern hierfür Grundstücke zu Verfügung stehen.
4. Für die Einkommensberechnung sind die §§ 13 bis 15 WFNG NRW maßgeblich. In Abweichung vom § 15 Abs. 1 WFNG NRW wird bei Freiberuflern und Selbständigen sowie in besonderen Einzelfällen, das durchschnittliche Haushaltseinkommen der letzten drei Kalenderjahre vor dem Stichtag zu Grunde gelegt.
5. Das Einkommen ist durch einen Prüfbogen des Kreises Wesel, Fachdienst Bauen- Wohnraumförderung bestätigen zu lassen, der der Bewerbung beizufügen ist und nicht älter als sechs Monate sein darf.

V. Vermögen

1. Die Vergünstigung ist neben dem Einkommen auch vom Vermögen abhängig; dabei ist das Vermögen aller Personen, die dem Haushalt gem. Abschnitt II. zum Stichtag angehören, zu berücksichtigen.
2. Maßgeblich sind die Vermögenswerte (z.B. Barvermögen, Gold, Schmuck, Kapitalanlagen, Rückkaufwert der Lebensversicherungen, Immobilien), die zum Stichtag vorhanden sind. Die Vermögenswerte sind durch geeignete Nachweise zu belegen; bei Immobilien gelten die zum Stichtag geltenden Richtwerte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte.
3. Überschreitet das Gesamtvermögen die Höhe von **75.000,-- €**, wird keine Vergünstigung gewährt; der Kauf eines Grundstückes von der Gemeinde Schermbeck zu marktüblichen Konditionen bleibt hiervon unberührt, sofern hierfür Grundstücke zur Verfügung stehen.

VI. Verfahren

1. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck setzt den Grundstückskaufpreis und die Ermäßigungen als Nettogrundstückskaufpreis (ohne Erschließungskosten und sonstige Nebenkosten) fest und beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens. Dieses Verfahren ist zeitnah zur Rechtskraft des Bebauungsplanes und der Erschließung zu beginnen.
2. Die Gemeinde Schermbeck macht die Beschlüsse rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt und leitet damit das schriftliche Bewerbungsverfahren ein. Die öffentliche Bekanntmachung nennt den maßgeblichen Stichtag, die Lage und den Zuschnitt der angebotenen Grundstücke, den Grundstückspreis (ohne Erschließungskosten) den Umfang der möglichen Ermäßigungen und die Bewerbungsfristen.
3. Die Bewerbung hat mit Hilfe eines von der Gemeinde ausgegebenen Bewerbungsbogens zu erfolgen, der innerhalb der festgesetzten Frist ausgefüllt bei der Gemeinde Schermbeck einzureichen ist.
4. Neben den in diesen Richtlinien genannten Unterlagen haben die Antragsteller einen Nachweis beizufügen, dass sie das Bauvorhaben langfristig finanzieren können. Dies ist durch eine entsprechende Bestätigung eines Finanzierungsinstitutes zu belegen. Ergänzend dazu sind die Einkommensnachweise der letzten 3 Kalenderjahre vor dem Stichtag vorzulegen.
5. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck entscheidet über die Vergabe der Grundstücke.

6. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt unter Anwendung des unter Abschnitt VII. genannten Punktekataloges in der Reihenfolge der Punktwerte. Die höchste Punktzahl erhält die Platzziffer 1. Wünschen Bewerber mit gleichen Punktzahlen die gleichen Grundstücke, entscheidet das zu ziehende Los.
7. Die Grundstücke werden direkt, d. h. provisionslos ohne Makler und ohne Bindung an ein bestimmtes Kreditinstitut oder an einen Bauträger verkauft.
8. Die Vergabeentscheidung wird den berücksichtigten und nicht berücksichtigten Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
9. Die Ehegatten bzw. Lebenspartner sind gemeinschaftlich als Erwerber in den Grundstückskaufvertrag aufzunehmen und sind für alle Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Schermbeck Gesamtschuldner. Der Vertrag soll, soweit notwendig, die Vergaberichtlinien detailliert berücksichtigen. Die Erwerber haben die Nebenkosten des Grundstückskaufvertrages, insb. die Notargebühren, Grundbuchkosten und Grunderwerbsteuer zu zahlen.
10. Haben die Bewerber vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht und aufgrund dieser Angaben ein Grundstück zu vergünstigten Konditionen erworben, so haben sie der Gemeinde Schermbeck die Differenz zwischen dem entrichteten Kaufpreis und dem Bodenrichtwert zuzüglich eines Aufschlages von 30% zu ersetzen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Der Anspruch verjährt nach 15 Jahren (vgl. Abschnitt III. Nr. 4 Zweckbindung).

VII. Punktekatalog

Für die Vergabe der Grundstücke gilt das nachfolgende Punktesystem.

a) Wohn- und Arbeitsortkomponente

Bewerber nach Abschnitt II. Nr. 3.a) **30 Punkte**

Bewerber nach Abschnitt II. Nr. 3.b) **30 Punkte**

Bewerber nach Abschnitt II. Nr. 3.c) **20 Punkte**

Bewerber nach Abschnitt II. Nr. 3.d) **10 Punkte**

b) Einkommenskomponente

Bewerber mit Einkommen nach Ziffer

IV. Nr. 3.1 **50 Punkte**

IV. Nr. 3.2 **30 Punkte**

IV. Nr. 3.3 **10 Punkte**

c) Kinderkomponente

Für jedes am Stichtag im Haushalt der Familie lebende Kind unter 16 Jahren, für das die Antragsteller kindergeldberechtigt sind und Kindergeld beziehen: **20 Punkte**.

d) Behindertenkomponente

Für jedes im Haushalt lebende schwerbehinderte Familienmitglied, das einen Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „MdE 100%, aG“ oder „H“ führt, werden **30 Punkte** gewährt; bei Kindern wird diese Punktzahl zusätzlich zur Kinderkomponente gewährt.

VIII. Bestellung eines Erbbaurechtes

1. Sofern ein Bewerber statt eines Grundstückskaufs ein Erbbaurecht erhält, gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß für das Erbbaurecht mit der Maßgabe, dass der Erbbauzins an die Stelle des Kaufpreises tritt.
2. Vergibt die Gemeinde Schermbeck Grundstücke, bei denen sie selbst Erbbauberechtigte ist, ist ein Grundstücksverkauf ausgeschlossen; die Vergabe erfolgt ausschließlich unter Weitergabe des Erbbaurechtes mit der Maßgabe, dass der künftige Erbbauberechtigte in die Rechte und Pflichten des Erbbaurechtes eintritt, die die Gemeinde Schermbeck mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen hat.

IX. Sonstiges

Diese Vergaberichtlinien sollen dann keine Anwendung finden, sofern ähnliche Regelungen im Zusammenhang mit der Erschließung bestimmter Erschließungsgebiete einzelvertraglich durch städtebauliche Verträge gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgen sollen. Die dortigen Regelungen sollen sich aber grundsätzlich auch an diesen Vergaberichtlinien orientieren.

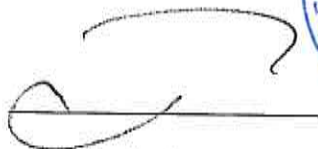
X. Inkrafttreten

1. Diese Vergaberichtlinien treten mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken vom 03.07.2001 außer Kraft.
2. Diese Vergaberichtlinien sollen auch auf alle der Gemeinde Schermbeck bisher vorliegenden Bewerbungen um ein gemeindliches Wohnbaugrundstück - rückwirkend- Anwendung finden, denen bisher noch kein gemeindliches Wohnbaugrundstück zugeteilt werden konnte und die die Voraussetzungen dieser Vergaberichtlinien erfüllen.

46514 Schermbeck, 12.09.2019

Gemeinde Schermbeck

Der Bürgermeister



-Rexforth-



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 22.10.2019,
S. 75

Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

29.)

E i n l a d u n g

Zur Genossenschaftsversammlung

Donnerstag, 21.11.2019, 19:30 Uhr
Gaststätte „Zur Mühle“
46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstraße 78

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-/Kassenführerin
6. Vorstandswahlen und Wahl vom Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
7. Informationen zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
8. Wahl eines Datenschutzbeauftragten
9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019/2020
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2019/20 liegt ab dem 28.10.2019 bei der Volksbank Schermbeck, Kirchstraße 112, 46514 Schermbeck-Gahlen, und bei der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe, Kirchstraße 93, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

Schermbeck-Gahlen, 23. Oktober 2019

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

gez. Wilhelm Hemmert-Pottmann
1. Vorsitzender

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 22.10.2019, S. 80

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach/Wienbach

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-24
Fax: 02361/1035-25

30.) **Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:**

1. Schautermin: **Mittwoch, 13. November 2019 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugelände: Hambach von der A 31 bis zur Luisenstraße und Wienbach von Barkenberg bis zur Wenge sowie deren Nebengewässer und die Gewässer in Hervest und Holsterhausen.

2. Schautermin: **Freitag, 15. November 2019 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugelände: Midlicher Mühlenbach und Kusebach sowie deren Nebengewässer zwischen Barkenberg und Groß-Reken.

3. Schautermin: **Mittwoch, 20. November 2019 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugelände: Rhader Bach von der A 31 bis zur Quelle sowie dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen, in Marbeck und in Heiden. Gesamter Schafsbach und dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen und in Erle.

4. Schautermin: **Freitag, 22. November 2018 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugelände: Lembecker Wiesenbach, Schlumpenbach, Moorbecke und Kalter Bach sowie deren Nebengewässer.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.
Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Für die Richtigkeit



Gehling
Geschäftsführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 22.10.2019, S. 81

Verbandsvorsteher: Gottfried Möllers, Stegge 22, 46286 Dorsten-Lembeck, Tel.. 02369/7179
Stellvertreter: Hubert Krampe, Zum Vorwerk 75, 46286 Dorsten-Rhade, Tel. 02866/4121

Bekanntmachung des
Wasser- und Bodenverbandes
Gahlener Torfvenn
Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

31.)

Hinweis der diesjährige Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

Freitag, den 22.11.19 um 13.00 Uhr,

Treffpunkt ist an der Gaststätte Zur Schwarzdrossel,
Pfannhüttenstr. 55, 46514 Schermbeck.

Interessenten können auch an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit



gez. Unterberg

Soddemann
Geschäftsführer



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

32.) **Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019**

Der Landrat des Kreises Wesel hat die Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), genehmigt.

Die Satzung und ihre Genehmigung wurden im amtlichen Verkündungsblatt des Kreises Wesel „Amtsblatt des Kreises Wesel“, Ausgabe vom 27.09.2019, Nr. 36, veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schermbeck, den 07.10.2019

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

- Tekaat -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 22.10.2019, S. 83



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 33.) über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2020 liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), **bis zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung** durch den Rat der Gemeinde Schermbeck **am**

18. Dezember 2019

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 oder 225 öffentlich aus.

Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2020 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck www.schermbeck.de zur Verfügung.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (vom 23.10.2019 bis einschl. 07.11.2019) Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 15. Oktober 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Tekaat-

(Gemeindeverwaltungsdirektor)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 22.10.2019, S. 84



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

34.) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 wie folgt beschlossen:
 1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2018 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. (einstimmig)
 2. Der Rat der Gemeinde Schermbeck beschließt, dass der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 1.032.210,93 € der Ausgleichsrücklage zugeführt wird. (einstimmig)
 3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2018 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt. (einstimmig bei 4 Enthaltungen)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Jahresabschluss 2018 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.07.2019 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 30.09.2019 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 23. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2019 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 225 und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 223), öffentlich aus.
- IV. Der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2018

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH hat der Gemeinde Schermbeck für den Jahresabschluss 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Gemeinde Schermbeck

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Gemeindehaushaltsverordnung nach §§ 37 ff. GemHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW n.F. (§ 101 Abs. 1 GO NRW a.F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt 'Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses' unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rates der Gemeinde für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Gemeindehaushaltsverordnung nach §§ 37 ff. GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwort-

lich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rat der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW n.F. (§ 101 Abs. 1 GO NRW a.F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 48 GemHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rates der Gemeinde für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 48 GemHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 48 GemHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rat der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 48 GemHVO NRW entspricht. Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresab-

schlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Schermbeck übernimmt den vorstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH unverändert und macht sich diesen zu eigen.

Schermbeck, den 26.06.2019

gez. Roth
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

V. Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVSEITE

	31.12.2018		31.12.2017	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			196.440,21	212.720,00
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	5.335.761,92			5.317.468,24
1.2.1.2 Ackerland	2.137.745,25			2.137.745,25
1.2.1.3 Wald, Forsten	286.341,10			288.259,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.563.972,98			1.563.972,98
		9.323.821,25		9.307.445,47
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Schulen	14.173.717,12			14.329.742,33
1.2.2.2 Wohnbauten	1.836.259,76			1.878.303,00
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.614.207,60			9.862.328,18
		25.624.184,48		26.070.373,51
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.217.315,03			14.212.847,37
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.187.849,04			1.122.248,23
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	16.663.857,96			17.361.706,50
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	11.868.432,35			13.188.216,75
		43.937.454,38		45.885.018,85
1.2.4 Baulen auf fremden Grund und Boden		3.249,48		3.420,51
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2,00		2,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		516.906,13		579.081,70
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		573.105,41		500.791,79
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.512.948,32		913.290,20
			81.491.671,45	83.259.424,03
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Beteiligungen		335.146,59		332.646,59
1.3.2 Sondervermögen		0,00		0,00
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens		81.626,45		81.626,45
1.3.4 Ausleihungen		5.441,32		5.441,32
			422.214,36	419.714,36
			82.110.326,02	83.891.858,39
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		13.730,00		13.730,00
2.1.2 Waren		0,00		0,00
			13.730,00	13.730,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	58.136,54			66.384,09
2.2.1.2 Beiträge	0,00			0,00
2.2.1.3 Steuern	307.779,15			72.731,66
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	811.002,03			4.403,43
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	66.638,06			95.899,69
		1.243.555,78		239.418,87
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	234.299,11			180.391,96
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	68.118,44			0,00
2.2.2.3 gegen sonstige	49.987,68			45.613,95
		352.405,23		226.005,91
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		81.480,82		113.703,82
			1.677.441,83	579.128,60
2.3 Liquide Mittel			5.187.701,04	3.040.565,78
			6.878.872,87	3.633.424,38
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			252.770,22	213.502,59
			89.241.969,11	87.738.785,36

PASSIVSEITE

	31.12.2018		31.12.2017
	€	€	€
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	30.209.581,22		31.164.902,14
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.3 Jahresfehlbetrag (-)/Jahresüberschuss	<u>1.032.210,93</u>		<u>- 957.018,22</u>
		31.241.792,15	30.207.883,92
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	15.132.545,47		15.687.020,47
2.2 für Beiträge	10.648.196,65		11.300.016,35
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.030.941,72		686.556,54
2.4 sonstige	<u>558.773,36</u>		<u>285.846,02</u>
		27.370.457,20	27.959.439,38
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	11.718.403,00		11.286.615,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	14.300,00		52.100,00
3.3 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	<u>1.021.518,66</u>		<u>1.207.117,91</u>
		12.754.221,66	12.545.832,91
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.606.261,19		11.412.211,23
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	222.921,05		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	199.454,09		218.370,05
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	316.868,33		649.861,06
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- 3.903,91		- 6.423,19
4.5 Erhaltene Anzahlungen	6.178.919,75		4.555.621,57
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>348.654,54</u>		<u>189.441,55</u>
		17.869.175,04	17.019.082,27
5. Passive Rechnungsabgrenzung		6.323,06	6.546,88
		<u>89.241.969,11</u>	<u>87.738.785,36</u>

VI. Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) werden die Bilanz zum 31.12.2018, die Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Schermbeck, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.

VII. **Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Schermbeck zum 31.12.2018**

Gemäß § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen alte Fassung (GO NRW alte Fassung) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Dieser Bericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 GO NRW alte Fassung beizufügen und gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW alte Fassung dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu geben.

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat zusammen mit dem Jahresabschlussbericht den Beteiligungsbericht zur Kenntnisnahme erhalten. Mit dieser Bekanntmachung wird er den Einwohnern der Gemeinde Schermbeck zur Kenntnis gebracht.

Der Beteiligungsbericht 2018 liegt als Anlage zum Jahresabschlussbericht während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Zimmer 223, zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird auch auf der Internetseite www.schermbeck.de veröffentlicht.

Schermbeck, 15.10.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung



-Tekaat-

Gemeindeverwaltungsleiter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 22.10.2019,
S. 85



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 35.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Wohnbebauung südlich der Kirchstr., 3 Abschnitt" der Gemeinde Schermbeck;**
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 46 "Wohnbebauung südlich der Kirchstr., 3 Abschnitt" gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:
<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/bauen-und-umwelt/>

2. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c) (weggefallen)

d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 2 BauGB:

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem

Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 2a BauGB:

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:
<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

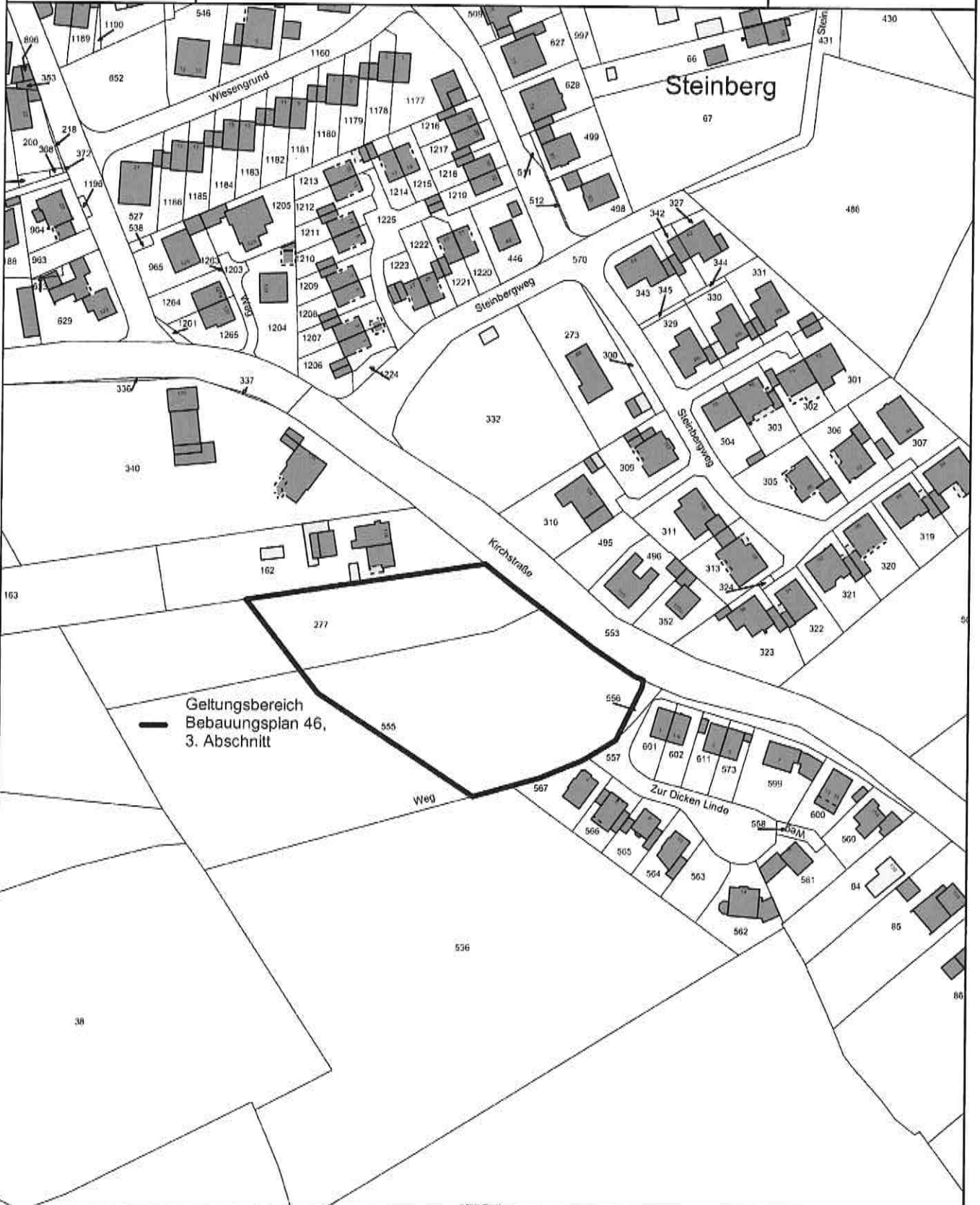
46514 Schermbeck, 14.10.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung


Tekaats

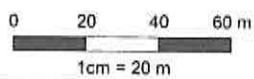


Datum: 27.06.2017



— Geltungsbereich
Bebauungsplan 46,
3. Abschnitt

Maßstab 1 : 2.000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 22.10.2019,
S. 93





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

36.) **Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck**
Teil 01: AK Essen-Nord – südlich dem AK Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) von Bau-km 0+000,000 nördlich der Brücke über die Emscher bis Bau-km 3+625,072 nördlich der Straße im Gewerbepark einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet der

- **Stadt Bottrop: Gemarkung Bottrop, Flur 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 36, 90, 105, 107, 113; Gemarkung Kirchhellen, Flur 3, 22,**
- **Stadt Essen: Gemarkung Vogelheim, Flur 43; Gemarkung Karnap, Flur 6, 7, 11, 14**
- **Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Brühl, Flur 5**
- **Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 5 und auf dem Gebiet der**
- **Stadt Dorsten, Gemarkung Wulfen, Flur 17**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat mit Schreiben vom 16.12.2008 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bottrop, Essen und Dorsten, Gemarkung Bottrop, Kirchhellen, Vogelheim, Karnap und Wulfen sowie in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck, Gemarkung Gartrop-Brühl und Gahlen beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in der Stadt Essen und den Gemeinden Schermbeck und Hünxe vom 26.01.2009 bis 25.02.2009 sowie in der Stadt

Bottrop vom 09.02.2009 bis 09.03.2009.

Ferner wurden zur Durchführung des Anhörungsverfahrens für das Deckblatt I mit Schreiben vom 17.05.2010 und das Deckblatt II mit Schreiben vom 05.04.2011 Planänderungen und Ergänzungen in das Verfahren eingebracht.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Errichtung einer Stützwand auf der Westseite der A 52 von Bau-km 1+148 bis 1+662 zur Sicherung des Boyedeiches,
- die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Westseite der A 52 von Bau-km 0+967 bis 1+187 mit Anbindung an die L 641 (Prosperstraße) und Anbindung der o. g. Geh- und Radwegverbindung an den vorhandenen Geh- und Radweg bis zur Straße „Am Kämpchen“,
- die Änderung der Lärmschutzanlage auf der Westseite der A 52 von Bau-km 0+975 bis 1+011,
- die Änderungen an den Regenrückhaltebecken A und B,
- die Vergrößerung der Wendepunkte im Bereich der abgebundenen Straßen und die Ergänzung eines Wendepunktes,
- die Änderung der Entwässerungsanlagen der Ersatzanbindung „Gemperwiese“,
- die Änderung der Entwässerungsanlagen der Straße „Am Kämpchen“ im Kreuzungsbereich mit der Deutschen Bahn Strecke,
- sowie die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12 I).

Für das Deckblatt I erfolgte ein vereinfachtes Anhörungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2010.

Das Deckblatt II umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 II),
- die Fortschreibung der Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 II),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 II)

Die Auslegung der Planunterlagen zum Deckblatt II erfolgte in den Städten Bottrop und Essen vom 11.05.2011 bis 10.06.2011.

Die Planunterlagen für den Neubau der A 52 Teil 01: AK Essen-Nord (B 224) bis südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) werden nunmehr durch die weiteren auszulegenden Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt III geändert und ergänzt.

Das Deckblatt III umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 III ersetzt Unterlage 11 und 11 II),
- Variantenuntersuchung Lärm (Unterlage 11a III)
- Lärmfernwirkung (Unterlagen 11b III)
- die Fortschreibung und die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12 III),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 III ersetzt Unterlage 14 und 14 II),
- Änderungen aufgrund der Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (13 III),
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Unterlage 13a III)
- die Verschiebung der Planstraße und der nordöstlichen Anschlussstelle Horster Straße,
- UVP-Bericht (Unterlage 1a III)
- die Änderung der Zufahrt und Grundstücksinanspruchnahme Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 31, Flurstücke 256 und 257 im Bereich Horster Straße,
- neue Zufahrt zum Flurstück 294, Flur 30, Gemarkung Bottrop im Bereich Welheimer Straße
- die Änderung der Radwegebreiten auf 2,50 m.

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Der bereits in 2009 ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die Deckblätter I, II und III sowie die für den Plan erstellten Gutachten (Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Verkehrsuntersuchungen, Bodengutachten und Gutachten zur Sicherung des Boye-Deichbauwerkes) liegen in der Zeit

vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 27. November 2019.

in den **Städten Bottrop, Essen, Dorsten und Gladbeck** sowie in den **Gemeinden Schermbeck und Hünxe** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

**Stadt Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop,
Saalbau Bottrop, Erdgeschoss Eingang A**

montags, dienstags & freitags:	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Lindenallee 10, 45121 Essen, 5. Etage, Zimmer 501

montags, dienstags & donnerstags 08:00 – 16:00 Uhr
mittwochs 08:00 – 15:30 Uhr
freitags 08:00 – 15:00 Uhr

Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111

montags – donnerstags 8:00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13:00 Uhr

Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Gladbeck Information, Altes Rathaus, Zimmer 19

montags – donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 15:30 Uhr
freitags 08:30 – 12:00 Uhr

Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322

montags und mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 16:00 Uhr
dienstags 08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 18:00 Uhr
freitags 08:30 – 13:00 Uhr

Gemeinde Hünxe, Rathaus, Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301 u. 302

montags 08:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
dienstags 08:30 – 12:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 17:00 Uhr
freitags 08:30 – 12:00 Uhr

Zudem werden alle Planunterlagen im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11. Dezember 2019,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop, oder bei der Stadt Essen, Lindenallee 10, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, oder bei der Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, oder bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, oder bei der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 III	Erläuterungsbericht zum Deckblatt III	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	06/2019
1	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	12/2008
1a III	UVP-Bericht zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
11 III	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmtechnik) zum Deckblatt III	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	06/2019
11 II	Immissionsschutzgutachten (Lärmtechnik) zum Deckblatt II	Ingenieurgesellschaft t nts	03/2011
11a III	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Variantenuntersuchung) zum Deckblatt III	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	06/2019
11b III	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchung (Lärmfernwirkung) zum Deckblatt III	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	06/2019
12.0 III	Faunistische Planungsraumanalyse	Weluga	06/2019

	/ Kartierung zum Deckblatt III	Umweltplanung	
12.0 II	Faunistische Sonderuntersuchung zum Deckblatt II	Weluga Umweltplanung	11/2010
12.1 III bis 12.5 III	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
12.1 II bis 12.5 II	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	03/2011
12.1 I bis 12.4 I	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt I	Kuhlmann & Stucht GbR	05/2010
12.1 bis 12.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2008
12.1.1 III	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
12.1.1 II	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	03/2011
13 III	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt III	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	06/2019
13 I	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt I	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	05/2010
13	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	12/2008
13a III	Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie zum Deckblatt III	Landschaft und Siedlung AG	12/2018
14 III	Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt III	Ingenieurbüro Lohmeyer	06/2019
14 II	Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt II	Ingenieurbüro Lohmeyer	02/2011
14	Luftschadstoffgutachten	Ingenieurbüro Lohmeyer	12/2008
	Umweltverträglichkeitsuntersuchung / Umweltverträglichkeitsstudie (UVU)	Davids, Terfrüchte + Partner	2007
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 03/2005	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	03/2005
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 01/2011 zum Deckblatt II	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	01/2011
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 03/2018 zum Deckblatt III	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	03/2018
	Bodengutachten zum Deckblatt III	BauGrund Ingenieurgesellschaft mbH	08/2018
	Gutachten zur Sicherung des Boye-Deichbauwerkes zum Deckblatt I	CDM Consult GmbH	04/2010

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Schermbeck, 10.10.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung



Tekaats

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 22.10.2019, S. 98



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

37.)

8. Satzung

vom 09.10.2019

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV NRW S. 341), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2800) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

8. Änderung

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **10,31 €/m³** abgefahrener Transportmenge

b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. **83,30 €** zu entrichten.“

II.

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

III.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 496), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 09.10.2019


- Rexforth -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

38.)

9. Satzung

vom 09.10.2019

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in der jeweils geltenden Fassung und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV NRW S. 341), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. 9. Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 6** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,20 €**. Die Gebühr gilt auch für privat erstellten Freispiegelgefällekanal.“

2. **§ 3 Abs. 7** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für Schmutzwasser ermäßigt sich, wenn der Grundstücks- bzw. Hausanschluss an die Schmutzwasserkanalisation mittels einer/mehrerer Kleinpumpstation(en) für ein Grundstück, das sich außerhalb vom Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck befindet, erfolgt, und die Kleinpumpstation(en) vom Anschlussnehmer hergestellt, betrieben und unterhalten wird/werden, je Kubikmeter Schmutzwasser auf **1,10 €**.“

2. **§ 4 Abs. 3** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **0,60 €**.“

3. **§ 4 Abs. 4** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1

bei Dachflächen mit Dachbegrünung, bei Einleitung über private Versickerungsanlagen (z. B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine), Regenwassernutzungsanlagen, Mulden-Rigolen-Systeme etc. **0,30 €.**“

II.

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

III.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

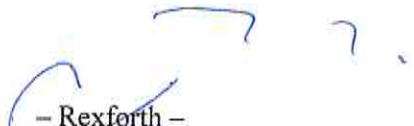
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 496), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 09.10.2019


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 22.10.2019,
S. 110



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

39.)

1. Satzung

vom 09.10.2019

zur Änderung der Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck (Gewässergebührensatzung) vom 19.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (BGBl. I 2016, S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV NRW, S. 341 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 09.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

I.

1. Änderung

Die Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 „Erschwerer“ erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gebührensatz beträgt pro laufenden Meter der Erschwernis an der Gewässerstrecke im Bereich des Wasser- und Bodenverbands

"Obere Issel"	5,31 €
"Schermbecker Mühlenbach"	4,34 €
"Mittlere Issel"	3,26 €
"Isselverband"	11,64 €

2. § 6 Abs. 1 bis Abs. 7 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Obere Issel" die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,092893 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000252 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Raesfelder Isselverband" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,124193 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000197 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Schermbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Schermbecker Mühlenbach" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,005092 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000049 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Rhader Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Rhaderbach / Wienbach" die Ge-

wässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,059010 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000111 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Mittlere Issel**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,164081 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000248 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Rehrbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Gahlener Torfvennverband**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,829656 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000801 €

- (7) Der Gebührensatz beträgt für die von der Gemeinde durchgeführte Gewässerunterhaltung der **übrigen Gewässer** bei den einzelnen Flächenarten

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,033369 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000164 €^{cc}

II.

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

III.

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 496), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 09.10.2019



- Rexforth -
Bürgermeister